

§ 28 BGySO (Sachsen) — Halbjahresnote, Jahresnote und Kurshalbjahresergebnisse

Schulordnung Berufliche Gymnasien

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aus den Leistungsnachweisen nach § 16 Absatz 2 ermittelt die Lehrkraft in Klassenstufe 11 die Halbjahres- und die Jahresnote. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 tritt an die Stelle dieser Noten das Kurshalbjahresergebnis.

(2) Unterrichten in einem Fach oder in einem Kurs mehrere Lehrkräfte, wird die Halbjahresnote, die Jahresnote oder das Kurshalbjahresergebnis jeweils von den unterrichtenden Lehrkräften einvernehmlich gebildet. Können sich die Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der vorgeschlagenen Noten.

Zitiervorschlag: § 28 BGySO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGySO/28>